



Kg 2973, 4<sup>o</sup>

Ra. 72  
5.

# REGLEMENT,

Wegen

Der Sportuln

bey dem

Obber-Appellations-**Bericht**

Wodurch alle darbey

eingeschlichene

**S**ißbräuhe

abgeschaffet werden.

De Dato Berlin / den 12. Martii , 1736.

---

Eleve / gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preussif. Hoff-Buchdrucker.

Regiment

# REGIMENT

Der Sportula

Der Appellations -

Der

# Regiment

Das Regiment der ...  
...  
...



## Reglement,

Was vor Sportuln bey dem Tribunal genommen / und wie es künfftig damit gehalten werden solle.

### §. 1.

Nachdem wegen der Sportula verschiedentlich geklaget worden / Wir aber / so viel die Ober-Appellations-Gerichts-Cangeln betrifft / schon ehemahlen ein gewisses Reglement approbiret und confirmiret haben; So finden Wir nöthig solches durch den Druck kund zu machen / und zu jedermanns Wissenschaft zu bringen / damit ein jeder wissen könne / was er bey dem Ober-Appellation-Gericht an Kosten zu erlegen schuldig seyn.

### §. 2.

Es soll also künfftig gegeben werden.

1. Rthlr. vor jedes Decret, Befehl oder Rescript,
3. Gr. pro insinuatione dem Bothenmeister/
3. Gr. vor den Stempel-Bogen.
2. Rthlr. vor die Processus, bestehend in compulsorialibus, Citations & inhibitione.
4. Gr. pro insinuatione dem Bothenmeister.
3. Gr. vor den Stempel-Bogen.
2. Rthlr. vor die Expedition und Schreib-Gebühr eines Urteils.
3. Gr. vor den Stempel-Bogen.
2. Rthlr. vor ein Proclama.
3. Gr. vor den Stempel-Bogen.
8. Gr. pro affixione & refixione dem Bothenmeister.

### §. 3.

Kerner soll an Copialien denen Protonotariis 2. Gr. zu nehmen verstatet werden / den Advocatis aber (allermassen diesen freygelassen ist / die Copialien / ohne daß die Protonotarii dieserwegen etwas von ihnen fordern können / selber zu verfertigen /) sollen vor jeden Bogen nicht mehr als einen Gr. 4. Pf. angeschrieben / oder bezahlet werden: Die Copeyen aber sollen also ausgefertigt werden / daß zum wenigsten auf einer Seiten des Blates zwanzig Zeilen / und eine jede Zeile zehen Silben / und zwar rein und leserlich geschrieben seyn. Es müssen auch die Advocati die Copey unterschreiben / und bey 2. Rthlr. Straffe vor das Concordat stehen.

### §. 4.

Der Mißbrauch / daß / wann viele Puncten welche eben denselben Process angehen in einem Memorial enthalten seyn / die Verordnung über einen jeden Punct besonders angefertigt / und die Sportuln dadurch ohne Noth vermehret werden / wird hiedurch gänzlich abgeschafft: wie dann auch wann jemand auf ein vorher überreichtes Memorial bloß um Beschleunigung der Verordnung bittet / nur das Haupt-Memorial expediret / die andere Memorialien aber ad Acta geleyet werden sollen.

§. 5.

Und damit die Partheyen wissen mögen / was vor die Expedition bezahlet werden muß / so soll alles specificce, inclusive der Copial-Gebühren / auf das Mundum sowohl als das Concept gelehet werden.

Wie dann auch vor die abzustattende Relationes nichts / als was auf das Original specificce angeführet ist / bezahlet werden soll.

Wann auch einmahl Terminus ad publicandum angehöret / die Sententz aber nicht publiciret worden / soll kein neuer Terminus expediret werden wann auch die Partheyen solches suchen / sondern die Advocaten müssen sich entweder bios durch einen Zettul bey dem Praesidenten / oder in der gewöhnlichen Audientz melden / da dann dem Advocato die Ursache der Verzögerung angezeigt werden soll.

## §. 6.

Überdem wird dem Registratori vermöge besonderer Verordnung vom 24. Julii 1720. amnoch verstatet zu nehmen:

- 1.) Die einmahl pro reclusionis actorum festgesetzte 12. Gr.
- 2.) Pro remissione actorum 12. Gr.

Dahingegen liqet dem Registratori ob / die einkaufende Acta wohl nachzusehen / und dieselbe mit dem überlandten Rotulo zu conferiren / auch wie viel Volumina Actorum eingesand worden / specificce mit ihren Folis anzuzählen / und solches mit ad Acta zu heften:

- 3.) Wann eine Abschrifte verlangt wird / bekömt der Registrator vor jede wohlgeschriebenen vidimirten Bogen 2. Gr.

## §. 7.

Dem Botenmeister wird ausser dem obigen gleichfals nichts weiter gegeben / als daß ihm von jeden Theil / wann eine Sententz publiciret wird / 8. Gr. bezahlet werden.

Vor die Einpackung und remission der Acten werden denselben 8. Gr. und vor die Keimwände und übrige Zuthat 6. Gr. zugebilliget.

Weil auch der Botenmeister die Urteils-Gelder einnimt / muß derselbe / wann weniger als eingenommen vor die Urtheil bezahlet wird / den überrest denen Partheyen (nicht aber denen Advocaten oder Procuratoren) wieder zurück geben / und sich diewegen eine eigenhändige Quitung von der Parthey / welche der Advocat oder Procurator einschaffen / und dem Botenmeister einhändigen und mit unterschreiben muß / geben lassen.

Im übrigen bleibet es wegen der eingehobenen Urteils-Gebühren / und was dabey zu beobachten / auch wegen der davon abzulegenden Rechnung bey Unserem Recept vom 14. May 1732.

§. 8.

Außer diesen specificirten Kosten / soll niemand bey Vermeldung Unserer Ungnade das geringste fordern / und kan sich künftig niemand damit / daß die Partheyen es ultro gegeben / daß es die Vorfahren dergestalt gehalten / oder unter dem Vorwande einer paritatis ratioais entschuldigen / sondern wan eine neue in specie hienicht exprimirte Rubrique anzusehen wäre / soll zufoerdest darüber angefraget werden.

Und damit mit desto grösseren Nachdruck darüber gehalten werden möge / so soll der General-Fiscal, im Fall einiger Verdacht auf einen oder den anderen sich eräugeten würde / daß er über die Gebühr ein mehreres gefordert / befugt seyn die Rechnung von denen Partheyen abzufordern / und dieselbe u. abzusehen / wie dann auch die Partheyen selbst schuldig seyn sollen die Rechnungen / wann über die Gebühr etwas gefordert werden sollte / dem Ober-Appellations-Gericht einzulegen.

§. 9.

Weilten aber vornemlich über die unverantwortliche Sporteln einiger Advocaten und Procuratorum geklaget wird / so hat man / um diesen Ziel und Miß zu sezen / folgende Verordnung zu mache. nötig gefunden.

1.) Soll keinem Advocato, welcher in Seiner Königl. Majestät Landen wohnet / er sey in der Provinz oder bey dem Ober-Appellations-Gerichte (auch keinem Procuratori) klaubet seyn / vor seine Arbeit / Mühe und Belohnung das geringste in denen bey dem Ober-Appellations-Gerichte schwebenden Sachen bey Straffe der Cassation durante processu zu nehmen; Außer daß

2.) zu Auflösung der Schriften und also zum Behueff der Causelen-Gebühren denselben einiger Vorschuss gethan werden muß; dabey können Appellanten dem Advocato oder Procuratori bis 12. Rthlr. der Appellate aber jenem Advocato oder Procuratori bis 10. Rthlr. ein vor allemahl zuwenden: Es müssen aber bey Cassatione der Advocaten und Procuratores nicht mehr fordern oder nehmen / sondern wann ein mehreres als das vorgesehte Quantum austraget / bezahlet werden muß / müssen sie solches von dem ihren vorschleffen: Gestalten dann

3.) denen Partheyen sub poena tripli hierdurch verboten wird / einem von denen vorgemeldten Advocaten oder Procuratoren ein mehreres / als dierespective 12. und 10. Rthlr. durante processu zu erlegen. Dahingegen müssen

4.) Die Advocaten und Procuratores die Liquidation ihrer Gebühren / Copialen/ze. und ausgelegten Kosten nach Abzug des Vorschusses der 12. und 10. Rthlr. bey der inrolulation ad acta bringen / und von denen Referenten die moderation erwarten;

5.) die Ureels-Gebühren betrifft / so dürfen die Advocaten solche nicht vorschleffen / sonst ein diereswegen wird es / wie in dem gemeinen Bescheide von 1734. §. 4. verordnet ist / gelassen; Im übrigen wird

6.) Dem Ober-Appellations-Gericht hien gelassen die Advocaten / welche eine offenbahr ungegründete Appellation eingewand / oder die Schriften ohne Noth weitläuffig gemacht / und mit vielen unnützen Allegatis überhäufft / wie auch denen Procuratoren welche

welche den Process unberantwortlicher Weise verjagert / ihrer Gebühren vor verlustig zu erklären; Auf welchen Fall denen Parthehen nicht freyziehen soll / bey oben gesetzter Straffe dem Advocato oder Procuratori etwas weder per directum noch indirectum davor zu geben / noch denen Advocaten und Procuratoren / sub eadem pena, etwas davor zu nehmen. Im Fall aber

7.) die Parthehen sämmtlich sein solten das moderirte Quantum zu erstatten / so soll aus des Advocaten oder Procuratoren blosses Anhalten / die Execution so fort erkandt und alles dem Advocato und Procuratori ausser dem Stempel - Papier / gratis expediret / jedoch die Kosten zugleich von dem moroso beygetrieben werden.

8.) Stirbe ein Advocat durante processu, so würde der Wittwen frey zulassen sein / ob des deserviti wegen sie selbst einkommen / oder es einem anderen Advocato austragen wolle / welschensals derjenige welcher die weitere Ausföhrung des Processus übernommen / solche Mühe auch übernehmen müste / die Seinigen aber nach seinem Absterben desgleichen wieder zu gewarten hätten.

9.) In der Supplications Instantz, wo gar keine oder wenige Kosten verurfachet werden / soll denen Parthehen frey stehen / die Helffte / und nichts mehr / von den vorhin seligsten Quanto Vorschuss weise zu bezahlen / und denen Advocaten und Procuratoren wird erlaubet solthane Helffte zu nehmen. Damit aber

#### §. 10.

Das Ober - Appellations - Gerichte eine richtige Taxe und normam haben möge / wornach selbiges die Advocaten und Procuratur - Gebühren moderiren könne und müsse / so sollen

1.) Die Schrifften nicht nach der Größe und Weitläufftigkeit / sondern nach deren Solidität taxiret werden / und soll von einen soliden wohl geschriebenen Bogen bis z. Rthlr. passiret / jedoch desjeulge / was vorhin §. 9. n. 6. verordnet worden / genau beobachtet werden.

2.) Pro termino inrotulationis soll nicht mehr als 1. Rthlr. bezahlet werden / jedoch blos wann der Advocatus, oder Procurator, in termino inrotulationis zugegen ist / und in eodem termino das Protocoll mit unterschrieben hat / sonst wird nichts davor gegeben. Und muß der Protonotarius verzeichnen / wer von beyden Theilen Advocatis in termino gegenwärtig gewesen.

3.) Pro termino ad audiendum publicari sententiam soll gleichfalls nicht mehr als 1. Rthlr. wann die Advocati oder Procuratores selber gegenwärtig seyn / bezahlet werden;

Wann aber in dem Termino die Sententz nicht publiciret wird / können die Advocati und Procuratores dieserwegen / und ansserdem 1. Rthlr. nichts weiter fordern / weil sie ohnedem in den Audientz - Tagen aufzuwarten schuldig seyn.

4.) Pro Sollicitatura sollen von einer jeden Verordnung 4. Gr. passiret werden / wann aber ein unnützes und überflüssiges Memorial übergeben wird / soll nichts davor passiren.

5. Vor



5.) Vor ein Memorial, welches zu der Sachen Nothdurfft übergeben werden muß/ zu verfertigen / werden mit dem Steempel-Papier 12. Gr. passiret. Wann aber Materialia darinnen deduciret werden müssen / 16. Gr.

6.) Pro revisione der Haupt-Schriſtten 8. Gr.

7.) Pro revisione der Memorialien 2. Gr.

Dahingegen die Revidenten / wann sie einige Anzüglichkeit oder sonstigen einige wieder die Acta laufſſende Vorstellungen darin finden / und nicht anderen dem Befinden nach mit 1. bis 4. Rthlr. oder wann sie es nicht im Vermögen haben / mit der Suspension ab officio bestraffet werden sollen.

8.) Wegen der Correspondentz soll von jeden Brief / worinnen der Advocat oder Procurator der Parthey eine nöthige Nachricht ertheilet / und wovon er causam in der Specification mit anführen / und daß die Briefe würclich geschriben worden / auf seinen abgelegten Eid versichern muß / 2. Gr. passiret werden.

9.) Pro extensione des Mandati 4. Gr.

10.) Schliesslich sollen die sogenannte Arrhae, weil die erste Schriſt eben dieser wegen / weil sie mehr Mühe verursacht / etwas höher taxiret werden soll / gänglich wegfallen / und unter keinem Prætext weiter gefordert noch gegeben werden.

Wie dann auch pro reclusiono actorum da dieselbe aufgehoben worden / denen Advocatis nichts weiter passiret werden soll / es wäre dann / daß reclusio actorum von denen Partheyen ausdrücklich verlanget / und dieserwegen derer Schreiben producedir würde / und der Advocatus derselben selbst beywohret / auf solchen Fall sollen dem Advocato 1. Rthlr. gegeben werden. Berlin / den 12. Mart. 1736.

Er. Wilhelm.



S. v. Cocceji.

Handwritten text at the top of the page, appearing to be a list or index of entries.

1) Pro... (faint handwritten text)

2) Pro... (faint handwritten text)

3) Pro... (faint handwritten text)

4) Pro... (faint handwritten text)

5) Pro... (faint handwritten text)

6) Pro... (faint handwritten text)

N. 43

Handwritten text below the main list, possibly a title or section header.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.



Kg 2973  
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi



# REGLEMENT,

Wegen

## Der Sporteln

bey dem

allations - Bericht

urch alle darbey

schlichene

# bräuhē

Schaffet werden.

in / den 12. Martii , 1736.

Vries, Königl. Preussif. Hoff. Buchdrucker.

